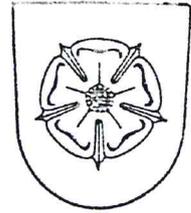


Kreisblatt



Mitteilungsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 64 · 10. Dezember 1980

1055 **Bebauungsplan Nr. 22/23 für das Gebiet
„Lüttfeld - Hornscher Weg“ im Stadtteil Lemgo
(das Gebiet innerhalb der Straßen
Braker Weg, Krügerkamp, Langenbruch,
Liebigstraße, Pahnsiek, Steinstoß)**

Der Regierungspräsident in Detmold hat mit nachstehender Verfügung den vom Rat der Stadt Lemgo am 11. Juni 1974 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 22/23 für das Gebiet „Lüttfeld-Hornscher Weg“ im Ortsteil Lemgo genehmigt:

Der Regierungspräsident Detmold

An den
Stadtdirektor in Lemgo
durch den
Oberkreisdirektor des Kreises Lippe

Az.: 34.30.11-09/L 22 Detmold, den 6. November 1974

Nr. 64 vom 10. Dez. 1980

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Lemgo Ortsteil Lemgo, Nr. 22/23 für das Gebiet „Lüttfeld-Hornscher Weg“

Anlg.: 2 Bebauungspläne
2 Hefte Unterlagen
1 Verfügungsdurchschrift für den Oberkreisdirektor

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit genehmigt.

Der Plan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die achtgeschossige Bebauung im Süden des Planbereichs (Gemeinbedarfsfläche Fachhochschule) darf erst nach Stilllegung der Ziegelei Rehme ausgeführt werden. Eine vorherige Bebauung kann nur erfolgen, wenn durch ein Gutachten - bestätigt durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt - nachgewiesen wird, daß die von der Ziegelei ausgehenden Emissionen nicht zu einer Beeinträchtigung der festgesetzten Bebauung führen.

2. Im Plangebiet ist durch die Festsetzung rückwärtiger Baugrenzen die zusammenhängende Durchgrünung zu sichern. Ferner ist möglichst durch gruppenweise Zusammenfassung nur zweigeschossiger und nur dreigeschossiger bzw. mehrgeschossiger Wohnbauten eine Gliederung und Belebung des Ortsbildes zu schaffen.

Die Festsetzung nur vorderer Baugrenzen innerhalb der Baublöcke sowie die Ausweisung zweigeschossiger, dreigeschossiger und mehrgeschossiger Bebauung als Höchstgrenze entspricht nicht den Forderungen des § 1 BBauG und denen des Erlasses vom 20. November 1973, wonach Bebauungspläne u. a. auch dem Zweck dienen, die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Im Auftrag
Gündel

Beitrittsbeschluß des Rates
der Alten Hansestadt Lemgo
Vom 17. November 1975

Der Rat beschließt, den Auflagen in der mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 6. November 1974, Az.: 34.30.11-09/L 23, ausgesprochenen Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22/23 „Lüttfeld-Hornscher Weg“, Stadtteil Lemgo, beizutreten, und zwar:

1. Die achtgeschossige Bebauung im Süden des Planbereichs (Gemeinbedarfsfläche Fachhochschule) darf erst nach Stilllegung der Ziegelei Rehme ausgeführt werden. Eine vorherige Bebauung kann nur erfolgen, wenn durch ein Gutachten - bestätigt durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt - nachgewiesen wird, daß die von der Ziegelei ausgehenden Emissionen nicht zu einer Beeinträchtigung der festgesetzten Bebauung führen.

2. Im Plangebiet ist durch die Festsetzung rückwärtiger Baugrenzen die zusammenhängende Durchgrünung zu sichern. Ferner ist möglichst durch gruppenweise Zusammenfassung nur zweigeschossiger und nur dreigeschossiger bzw. mehrgeschossiger Wohnbauten eine Gliederung und Belebung des Ortsbildes zu schaffen.

Die Festsetzung nur vorderer Baugrenzen innerhalb der Baublöcke sowie die Ausweisung zweigeschossiger, dreigeschossiger und mehrgeschossiger Bebauung als Höchstgrenze entspricht nicht den Forderungen des § 1 BBauG und denen des Erlasses vom 20. November 1973, wonach Bebauungspläne u. a. auch dem Zweck dienen, die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) werden die vorstehende Genehmigung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 6. November 1974 des Bebauungsplanes Nr. 22/23

„Lüttfeld-Hornscher Weg“ im Stadtteil Lemgo sowie der Beitrittsbeschluß des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 17. November 1975 zu den in dieser Genehmigung erteilten Auflagen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan der Stadt Lemgo Nr. 22/23 „Lüttfeld-Hornscher Weg“ im Stadtteil Lemgo mit Text und Begründung liegt ab sofort im Planungsamt der Stadt Lemgo, Kramerstraße 4 (alte Stadtparkasse), Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Lemgo Nr. 22/23 „Lüttfeld-Hornscher Weg“ im Stadtteil Lemgo in Kraft.

Lemgo, den 10. Dezember 1975

Wilmbusse
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachungsanordnung vom 10. Dezember 1975 (Kreisblatt Lippe vom 27. Dezember 1975, S. 694/695) wird aufgehoben.

Gemäß §§ 12 und 183 f Abs. 3 i. V. mit 155 a Abs. 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979, BGBl. I S. 949) werden die vorstehende Genehmigung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 6. November 1974 des Bebauungsplanes Nr. 22/23 „Lüttfeld-Hornscher Weg“ im Stadtteil Lemgo sowie der Beitrittsbeschluß des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 17. November 1975 zu den in dieser Genehmigung erteilten Auflagen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan der Stadt Lemgo Nr. 22/23 „Lüttfeld-Hornscher Weg“ im Stadtteil Lemgo mit Text und Begründung lag seit dem 27. Dezember 1975 im Planungsamt der Stadt Lemgo, Kramerstraße 4 (alte Stadtparkasse), Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, und liegt ab 24. Mai 1977 im Planungsamt der Stadt Lemgo, Heustraße 36-38, Zimmer Nr. 203, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lemgo - Stadtplanungsamt - geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf § 4 Abs. 6 GO NW:

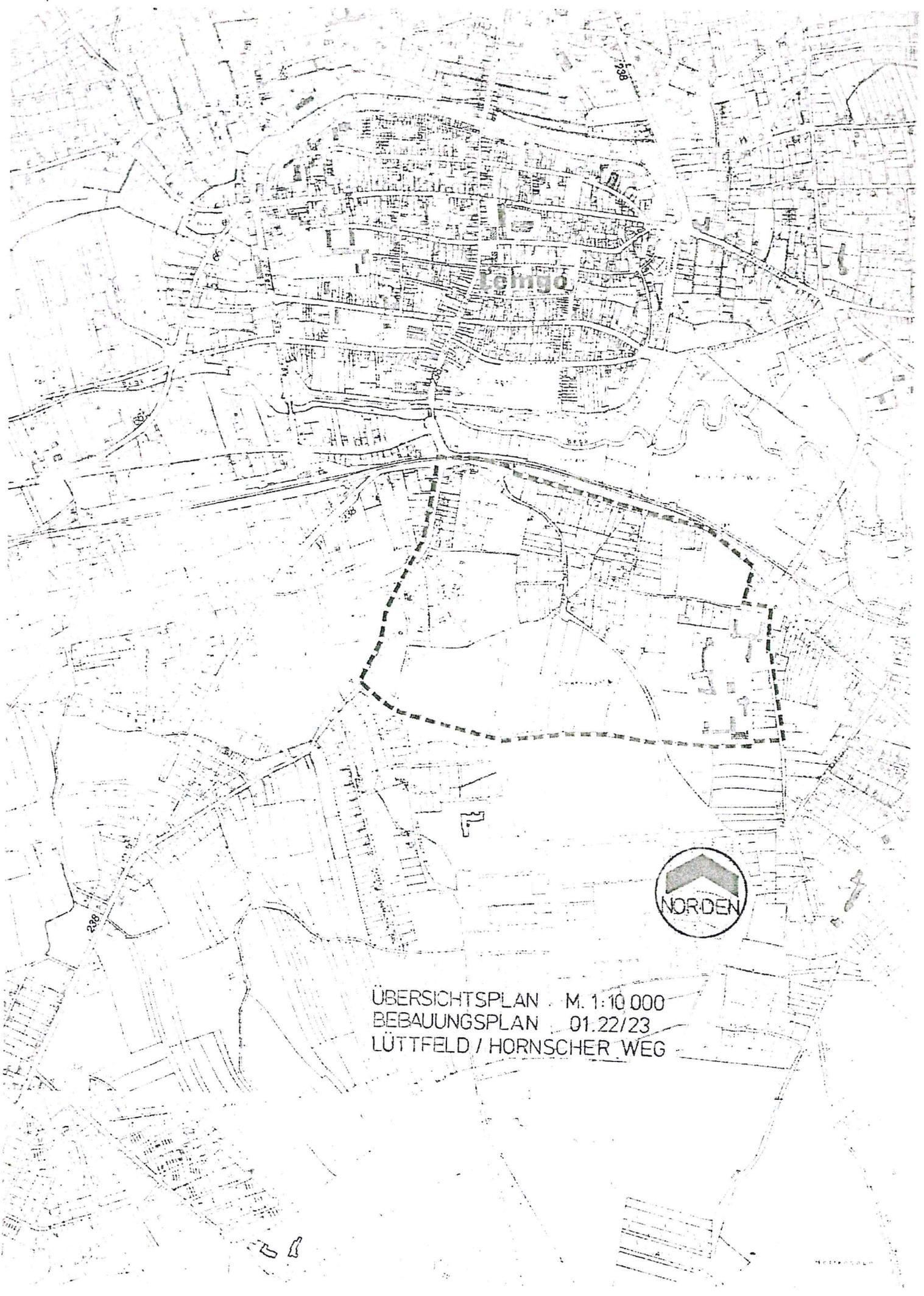
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 27. Dezember 1975 in Kraft, damit wird der Bebauungsplan rückwirkend zum 27. Dezember 1975 rechtsverbindlich.

Lemgo, den 2. Dezember 1980

Fabian
stellvertr. Bürgermeister

KrBl. Lippe 10.12.1980 S. 846-849



Lüttfeld



ÜBERSICHTSPLAN · M. 1:10 000
BEBAUUNGSPLAN · 01.22/23
LÜTTFELD / HORNSCHER WEG